

Service, Information und Teilnahmebedingungen

Bei Fragen können Sie unser Infotelefon unter 089 233-33833 anrufen.
Hilfe und Unterstützung in anderen Sprachen erhalten Sie unter 089 233-33833.

Bevorzugte Einbuchung für Kinder mit Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarf

Die Angebote des Stadtjugendamtes sollen für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen erreichbar und nutzbar sein. Aus diesem Grund hat die Umsetzung des Inklusionsgedankens bei der Gestaltung unserer Programme enorme Bedeutung. Unser Ziel ist, jegliche Ausgrenzung zu vermeiden und allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer kulturellen und sozialen Herkunft und ihrer Beeinträchtigung, die Chance auf Teilhabe zu ermöglichen.

Hat ihr Kind einen erhöhten Unterstützungsbedarf oder benötigt es besondere Betreuung während eines Ferienangebots? Dann können Sie es bevorzugt anmelden. Um individuell auf den Bedarf ihres Kindes eingehen zu können, benötigen wir zur Einbuchung vorab eine Anfrage per E-Mail. Bitte teilen Sie uns darin den Angebotswunsch, das Geburtsdatum sowie eine kurze und aussagekräftige Information zum Entwicklungsstand, Verhalten und Unterstützungsbedarf ihres Kindes mit. Im Beratungsgespräch finden wir gemeinsam mit Ihnen das passende Angebot.

Auch wenn nicht alle Ferenziele barrierefrei sind, versuchen wir auf individuelle Bedarfe einzugehen und eine Teilnahme zu ermöglichen.

Bevorzugte Einbuchung für die Sommerferienfreizeiten 2021:

22.02. - 12.03.2021

für die Eintägigen Erlebnisreisen an Ostern und Pfingsten 2021:

01.02. - 11.02.2021

für die Eintägigen Erlebnisreisen in den Sommerferien 2021:

10.05. - 20.05.2021

E-Mail: ferienangebote.soz@muenchen.de

Sollte es Ihnen nicht möglich sein eine E-Mail zu schreiben, können Sie sich auch telefonisch an uns wenden unter: 089 233-33833.

Elternabend und Vortreffen

Zur allgemeinen Information und für Fragen findet am 02.07.2021 von 18 bis 19.30 Uhr ein Elternabend in der Meindlstraße 16 statt. Da wir vor Ort nur begrenzt Plätze haben, melden Sie Ihre Teilnahme bitte bis zum 25.06.2021 per E-Mail unter ferienangebote.soz@muenchen.de an, damit wir mit der Teilnehmerzahl entsprechend planen können.

Anmeldetermin beziehungsweise Freischaltung Losverfahren

Der Lospool für die Anmeldungen für die Freizeiten sowie den Zirkus Simsala wird am 08.03.2021 um 0 Uhr freigeschaltet und ist bis zum 28.03.2021 um 23.59 Uhr geöffnet. Für die Auslosung kommt es nicht darauf an, wann Sie sich in diesen drei Wochen anmelden. Eine zeitlich frühere Eintragung in die gewünschten Lospools führt zu keinen höheren Teilnahmechancen. Alle haben unabhängig vom Zeitpunkt der Eintragung die gleiche Chance auf einen Platz.

Bitte beachten Sie: Bei einer zu hohen Zugriffszahl kann es zu Serverüberlastungen kommen. In diesem Fall bitten wir Sie, die Internetseite wieder zu schließen und Ihre Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Losverfahren für Ferienfreizeiten und Zirkus Simsala

Bitte beachten Sie: Unsere Angebote sind nur für Kinder und Jugendliche, die im Stadtgebiet München wohnen (Postleitzahlen: 80*** bis 81***). Des Weiteren sind die jeweiligen Altersvorgaben, die in unseren Angeboten ausgewiesen sind, bindend und müssen zwingend eingehalten werden. Eintragungen in den jeweiligen Lostöpfen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, nehmen nicht an den Verlosungen teil. Dies gilt auch für doppelte Anmeldungen. Bei diesen wird jeweils nur eine Anmeldung berücksichtigt.

Um sich für die Auslosung anzumelden, besuchen Sie bitte zwischen dem 08.03.2021 (0 Uhr) und dem 28.03.2021 (23.59 Uhr) unsere Internetseite www.muenchen.de/ferienangebote und folgen dem Link zur Onlineanmeldung. Hier können Sie sich für das gewünschte Angebot anmelden, indem Sie die dort abgefragten Daten eingeben und die Anmeldung abschließen. Ab dem 29.03.2020 werden die in den jeweiligen Lostöpfen platzierten Anmeldungen im Losverfahren vergeben. Alle Kinder und Jugendlichen, die einen Platz bekommen haben, erhalten bis Ende April eine Bestätigung per E-Mail. Wer keinen Platz bekommen hat, wird automatisch in der Reihenfolge der Ziehung auf eine Warteliste gesetzt und hierüber ebenfalls per E-Mail informiert. Durch die Warteliste besteht die Chance nachzurücken, falls bereits gezogene und angemeldete Teilnehmer*innen absagen. Falls Sie über die Warteliste nachrücken, werden Sie telefonisch informiert, sobald Ihr Nachrücken feststeht. Bitte beachten Sie, dass diese Information unter Umständen erst sehr kurz vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. der Zirkus Simsala Woche eintreten kann. Sofern Sie mehrere Kinder aus Ihrer Familie anmelden beachten Sie bitte auch die nachfolgenden Hinweise: Melden Sie zwei oder mehrere Ihrer Kinder für dasselbe Angebot an, gilt diese Anmeldung als eine Anmeldung, das heißt, im Falle einer Ziehung werden alle Kinder berücksichtigt. Melden Sie zwei oder mehrere Kinder für verschiedene Angebote an, kann aufgrund des Losverfahrens und dem Umstand, dass sich diese in verschiedenen Lostöpfen befinden, nicht gewährleistet werden, dass alle Kinder einen Platz erhalten.

Ermäßigungsmöglichkeiten

1. Geschwisterermäßigungen

Wenn mehrere Kinder aus einer Familie an einer Ferienfreizeit oder bei Zirkus Simsala teilnehmen, kann das jüngste Geschwisterkind (bei mehr als zwei Kindern) 10% Ermäßigung und jedes weitere Kind 20% Ermäßigung auf den Teilnahmebetrag erhalten. Bitte geben Sie das bei der Abfrage Ihrer Daten mit an. Es kann entweder Geschwisterermäßigung oder Ermäßigung aufgrund von Leistungsbezug beantragt werden. Ermäßigung bei geringem oder mittlerem Einkommen ist in Kombination mit Geschwisterermäßigung möglich.

2. Ermäßigung des Teilnahmebetrags

Der Teilnahmebetrag kann durch städtische Zuschüsse reduziert werden. Bitte senden Sie alle Nachweise auf Anfrage ein. Bei Fragen können Sie sich gerne unter 089 233-33833 an das Infotelefon wenden.

2.1 Zuschuss bei Leistungsbezug

Der Teilnahmebetrag reduziert sich auf den Teilnahmebetrag bei Leistungsbezug. Bei Ferienfreizeiten beträgt diese 6 Euro pro Tag und bei Zirkus Simsala 3,50 Euro pro Tag. Die genauen Teilnahmebeträge entnehmen Sie bitte den einzelnen Projektbeschreibungen. Bitte reichen Sie eine Kopie des kompletten und gültigen Leistungsbescheids ohne Berechnungsbögen ein. Zuschüsse sind möglich, wenn Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, Grundsicherung nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG bezogen werden. Des Weiteren können für Kinder oder Jugendliche, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung (§ 34 SGB VIII) leben, Zuschüsse beantragt werden. Wird ein Zuschuss bei Leistungsbezug gewährt, ist keine Geschwisterermäßigung möglich. Die städtischen Zuschüsse für Ermäßigungen sind nachrangig zu gesetzlichen Leistungen wie beispielsweise dem Bildungspaket zu gewähren.

2.2 Zuschuss bei geringem oder mittlerem Einkommen nach § 53 AO

Die monatliche Brutto-Einkommensgrenze, welche durch Addieren der einzelnen Einkommensgrenzen errechnet wird, darf im Monat nicht überschritten werden.

2.185 Euro	Erwachsene, alleinstehende/alleinerziehende Person
1.572 Euro	Erwachsene, Ehegatten, Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften
1.000 Euro	pro Kind bis 5 Jahre
1.232 Euro	pro Kind von 6 bis 13 Jahre
1.324 Euro	pro Jugendliche*r 14 bis 17 Jahre
1.392 Euro	volljährige Person im Haushalt ab 18 Jahre

(Stand: 01.01.2018, Änderungen vorbehalten)

Einzureichen sind:

- sämtliche Brutto-Einkommensnachweise (beispielsweise Renten, Arbeitseinkommen, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Wohngeld, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Praktika, Mini-Job, etcetera)
 - Nachweis über das Kindergeld
 - Unterhaltsleistungsnachweis
 - schriftliche Aufstellung über alle im Haushalt lebenden Personen mit Altersangabe (formlos)
- Die genannte Teilnahmebeträge entnehmen Sie bitte den einzelnen Projektbeschreibungen.

Standards

1. Fahrt zum Ferienort

Die Hin- und Rückfahrt der Kinder und Jugendlichen und Betreuer*innen zum und vom Ferienort erfolgt mit Reisebussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Abfahrt mittels Reisebussen erfolgt am Busparkplatz, Hansastrasse 51 bis 53 (zweite Einfahrt stadteinwärts, nicht Einfahrt zum Feierwerk e.V.), in München. Der Busparkplatz ist mit der U4, U5, S7, S20 und dem Bus 62 und 63 (jeweils Haltestelle „Heimeranplatz“), dem Bus 62, 130 und 134 (jeweils Haltestelle „Baumgartnerstraße“) oder dem Bus 62 und 130 (jeweils Haltestelle „Hansapark“) zu erreichen. Erfolgt die Abfahrt mittels öffentlicher Verkehrsmittel, erfolgt diese ab dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) an der Hackerbrücke (Stand: Oktober 2020).

2. Ferienhäuser, Campingplätze

Jedes Ferienhaus und jeder Campingplatz wurde durch Mitarbeiter*innen des Stadtjugendamtes vorab besichtigt und geprüft. Es wurden ausschließlich Unterkünfte ausgewählt, welche die Mitarbeiter*innen des Stadtjugendamtes für sicher befunden haben, in einwandfreiem hygienischen Zustand sind und aus pädagogischen Gesichtspunkten für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Die Kinder und Jugendlichen schlafen in Mehrbettzimmern, Matratzenlagern oder Zelten und erhalten Frühstück, Mittag- sowie Abendessen. Auf allen Ferienfreizeiten wird auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung geachtet. Tagsüber stehen kostenlose Getränke wie Wasser und Tee zur Verfügung.

3. Betreuer*innen

Die ehrenamtlichen Betreuer*innen bei den Ferienprojekten sind in der Regel zwischen 18 und 30 Jahre alt. Viele der ehrenamtlichen Betreuer*innen absolvieren ein Studium oder eine Ausbildung im sozialen Bereich. Jede*r Betreuer*in muss ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis beim Stadtjugendamt vorlegen.

Alle neuen Betreuer*innen werden vor ihrem ersten Einsatz in einem Grundlagenseminar auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorbereitet. Im Grundlagenseminar werden Themen wie Aufsichtspflicht, pädagogisches Grundlagenwissen, Spielepädagogik sowie aktuelle pädagogische Themen vermittelt. Des Weiteren wird jedes Jahr ein neues Fortbildungsprogramm angeboten, in dessen Rahmen alle Betreuer*innen ständig fort- und weitergebildet werden. Zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen arbeiten die ehrenamt-

lichen Betreuer*innen in Teams. Jedem Team ist eine Teamleitung zugeteilt, die aufgrund langjähriger Erfahrungen und besonderer Qualifikationen das Team während der Durchführung der Ferienfreizeit anleitet und als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht. Bei den jeweiligen Teamleitungen handelt es sich um Mitarbeiter*innen des Stadtjugendamtes. Die Betreuer*innen tragen dazu bei, dass die Kinder abwechslungsreiche und erholsame Ferien erleben. Sie betreuen die Kinder und Jugendlichen individuell, soweit dies im Rahmen der Feriengemeinschaft möglich ist.

4. Rufbereitschaft

Während eines jeden Ferienprojekts hat ein*e Pädagog*in (B.A.) eine 24-Stunden-Rufbereitschaft und unterstützt die Teams vor Ort beratend.

5. Allergien, Unverträglichkeiten oder Ähnliches

Wir möchten, dass jedes Kind und jede*r Jugendliche eine schöne Ferienfreizeit mit uns verbringen kann. Dazu ist es wichtig, dass wir über Allergien, Unverträglichkeiten oder Ähnliches der Teilnehmer*innen im Vorfeld der Ferienfreizeit informiert werden. Bitte informieren Sie uns frühzeitig, falls Ihr Kind gewisse Lebensmittel nicht essen darf, eine Allergie oder Unverträglichkeit hat. Wir versuchen bestmöglich darauf einzugehen. Gerne können Sie Ihrem Kind, nach Absprache mit uns, Lebensmittel mitgeben. Bitte beachten Sie, dass eine hundertprozentige Einhaltung einer speziellen Ernährung nicht zu jedem Zeitpunkt garantiert werden kann. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind, was es essen darf und auf welche Lebensmittel es verzichten muss.

6. Schwimmen

Die Kinder und Jugendlichen müssen zur besseren Beaufsichtigung beim Schwimmen Bademützen tragen. Diese werden vom Stadtjugendamt gestellt. Ausgenommen sind hauseigene Swimmingpools.

7. Freizeiten am Meer und am See

Diese Freizeiten sind nur für Teilnehmer*innen geeignet, die mindestens 15 Minuten in tiefem Wasser frei schwimmen können. Ein Teil des Betreuerenteams hat eine Rettungsschwimmausbildung.

Auslandsreisen

Für unsere Freizeiten im Ausland ist ein gültiger Reisepass oder Personal-/Kinderausweis notwendig. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls vorab im Konsulat oder beim Auswärtigen Amt nach den Reisebestimmungen. Bitte denken Sie daran, das gültige Dokument mit zur Abfahrtsstelle zu bringen.

Kosten bei den Ferienfreizeiten und bei Kinder-Zirkus-Attraktionen

1. Anmeldegebühr

Durch den Wegfall des Reservierungsabschnitts und der damit verbundenen Anmeldegebühr ändern sich auch die Preise der Ferienfreizeiten. Ab diesem Jahr fallen für die verschiedenen Freizeitarten folgende Pauschalbeträge an.

2. Preise

- Bauernhöfe: 20 Euro pro Tag
- Häuser/Herbergen/Camps: 23 Euro pro Tag
- Reitfreizeiten: 27 Euro pro Tag
- Teenie-Freizeiten Inland: 30 Euro pro Tag
- Teenie-Freizeiten Ausland: 32 Euro pro Tag
- Kinder-Zirkus-Attraktionen: 95 Euro pro Woche

3. Ermäßigungen

- geringes/mittleres Einkommen: ca. 45% des Preises

- ALG/Leistungsbezug: 6 Euro proTag

Aus den Pauschalbeträgen pro Tag errechnet sich der Teilnahmepreis. Die genauen Preise für die jeweiligen Freizeiten entnehmen Sie bitte den Detailseiten der einzelnen Freizeiten.

4. Ausflugsgeld

Neben dem Teilnahmebetrag/Reisepreis fällt zusätzlich das Ausflugsgeld an. Dieses Geld wird für Ausflüge vor Ort benötigt. Das Ausflugsgeld ist in bar zu entrichten. Die genaue Höhe des Ausflugsgeldes ist den jeweiligen Ferienangebot zu entnehmen. Das Ausflugsgeld wird von den Betreuer*innen zu Beginn der Ferienfreizeit an der Abfahrtsstelle eingesammelt.

Etwaiges nicht verbrauchtes Ausflugsgeld wird Ihnen nach der Ferienfreizeit bei der Abholung der Kinder/Jugendlichen an der Abfahrtsstelle in bar wieder ausgehändigt.

5. Taschengeld

Sie haben die Möglichkeit, Ihrem Kind zusätzlich Taschengeld mitzugeben. Die Entscheidung über die Höhe des Taschengeldes obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten. Sie können das Taschengeld entweder zu Beginn der Ferienfreizeit an der Abfahrtsstelle den Betreuer*innen in bar zur Aufbewahrung geben oder es Ihrem Kind zur eigenständigen Verantwortung anvertrauen. Für verlorenes Taschengeld wird keine Haftung übernommen.

Weitere Teilnahmebedingungen und -informationen

1. Versicherungen

Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet. Verursacht ein Kind beziehungsweise ein*e Jugendliche*r am Veranstaltungs-/Ferienort einen Schaden, so muss dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt werden. Die Landeshauptstadt München haftet nicht für von Kindern/Jugendlichen verursachte Schäden. Den Eltern wird daher empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschließen. Wir empfehlen außerdem den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung und einer Versicherung, die die Kosten für eine Rückholung bei Unfall oder Krankheit übernimmt. Bitte prüfen Sie auch, ob die Krankenversicherung für Ihr Kind auch im Ausland gilt (sowohl bei gesetzlicher als auch bei privater Versicherung). Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, geben Sie Ihrem Kind bei Reisen ins Ausland bitte die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) mit.

Grundsätzlich kann es jedoch vorkommen, dass behandelnde Ärzte im Ausland die Europäische Krankenversicherungskarte nicht akzeptieren und eine sofort zu begleichende Privatrechnung ausstellen, die von der eigenen Krankenkasse unter Umständen nur teilweise erstattet wird. Auch etwaige Eigenanteile oder Zuzahlungen werden unter Umständen nicht übernommen, so dass wir bei Auslandsreisen auch den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfehlen. Schließlich empfehlen wir für alle Reisen/Veranstaltungen den Abschluss einer privaten Unfallversicherung für Ihr Kind.

2. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des § 651h BGB. Hiernach kann das Stadtjugendamt vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn es aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; der Rücktritt ist in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Das Stadtjugendamt verliert nach erfolgtem Rücktritt den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Wenn das Stadtjugendamt infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, wird es in der Regel unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung durchführen. Vor Reisebeginn kann der Teilnehmende vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise/Veranstaltung oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Stadtjugendamtes unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Tritt der Teilnehmende aus diesem Grund vom Vertrag zurück, verliert das Stadtjugendamt den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis ohne eine angemessene

Entschädigung verlangen zu können.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

Das Stadtjugendamt darf Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn notwendig werden und vom Stadtjugendamt nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, vornehmen, soweit die Änderungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise/Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Das Stadtjugendamt wird die Teilnehmer*innen über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund schriftlich informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung sind die Teilnehmer*innen berechtigt, innerhalb einer vom Stadtjugendamt gleichzeitig mit der Änderungsmitteilung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich von der Reise/Veranstaltung zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn das Stadtjugendamt eine solche Reise anbietet und bei Eingang der Rückmeldung der Teilnehmer*innen noch entsprechend Vakanzen vorhanden sind. Erfolgt gegenüber dem Stadtjugendamt keine fristgerechte Reaktion, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf werden die Teilnehmer*innen in der Änderungsmitteilung hingewiesen. Soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche (vergleiche 5. Rechte der Teilnehmer*innen bei mangelhafter Reise/Veranstaltung) unberührt.

Entstehen für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, wird das Stadtjugendamt den Teilnehmer*innen den Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB erstatten.

4. Rücktritt

Vor Fahrt- oder Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Stadtjugendamt, Ferienangebote/Familienpass, Meindlstraße 16, 81373 München wirksam. Erscheint der Teilnehmende auch nach einer angemessenen Wartezeit nicht zum vereinbarten Fahrt- oder Veranstaltungsbeginn, gilt dies ebenfalls als Rücktritt. Im Falle eines schriftlich erklärten Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Fahrt- oder Veranstaltungsbeginn verliert das Stadtjugendamt den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Soweit der Rücktritt nicht vom Stadtjugendamt zu vertreten ist oder kein Rücktritt aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vorliegt (vergleiche 2. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände) verlangt das Stadtjugendamt eine angemessene, pauschalierte Entschädigung.

Bei einem Rücktritt sind folgende Entschädigungen zu zahlen:

- 20 Tage vor der Fahrt: 20%
- 19-4 Tage vor der Fahrt: 30%
- Ab 3 Tage vor der Fahrt: 40%
- nicht-Erscheinen bei Abfahrt: 80%
- wegen Krankheit mit Attest: 10%

Teilnehmenden beziehungsweise deren/dessen Eltern steht der Nachweis offen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem Stadtjugendamt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangten Pauschalen. Wird ein Kind beziehungsweise ein/e Jugendliche/r erst später zum Ferienort gebracht oder früher abgeholt, besteht kein Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Teilnahmebetrages. Ist das Stadtjugendamt infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, geschieht diese Rückerstattung in der Regel zeitnah nach Eingang und Bearbeitung der Rücktrittserklärung. Der zurückzuerstattende Reisepreis wird mit der Entschädigung verrechnet.

5. Rechte der Teilnehmer*innen bei mangelhafter Reise/Veranstaltung

Wird eine Reise/Veranstaltung nicht vertragsgemäß, nicht oder mit unangemessener Verspätung erbracht, stehen den Teilnehmer*innen die in § 651i Abs. 3 Nr. 1-7 BGB geregelten

Rechte zu. Teilnehmende können danach zunächst nach Maßgabe des § 651k BGB Abhilfe verlangen (§ 651i Abs. 3 Nr. 1-4 BGB). Zusätzlich können Teilnehmende kündigen (§ 651i Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 651l BGB) und gemäß § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB Schadens- bzw. Aufwendungsersatz (§ 651i Abs. 3 Nr. 7 i. V. m. §§ 284, 651n Abs.1 BGB) verlangen. Unter den Voraussetzungen von § 651n Abs. 2 i. V. m. § 651i Abs. 3 Nr. 7 steht Teilnehmenden zudem ein Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit zu. Schließlich mindert sich der Reisepreis für die Dauer eines Reisemangels unter den Voraussetzungen von § 651i Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 651m Abs. 1 BGB automatisch. Teilnehmende haben dem Stadtjugendamt einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Teilnehmende sind nicht berechtigt, eine Minderung geltend zu machen oder Schadensersatz zu verlangen, soweit das Stadtjugendamt infolge einer schuldhaften Unterlassung dieser Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte.

6. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Stadtjugendamts für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

7. Verjährung Die Teilnehmenden im Falle eines Reisemangels nach § 651i Abs.3 BGB zustehenden Rechte (vgl. Ziffer 12.5) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise/Veranstaltung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung enden sollte.

8. Ausschluss von dem Ferienprojekt

Die Teilnehmer*innen haben die Hinweise zu beachten und sollen die Ratschläge befolgen, die jeweils in diesem Programmheft, in den Einverständniserklärungen sowie bei Vortreffen gegeben werden. Für den Fall, dass Teilnehmende sich während einer Ferienreise fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt, gegen geltendes Recht verstößt (Drogenkonsum, Diebstahl und Anderes), sich nicht in die Gruppe einfügen kann oder erheblich die Gemeinschaft oder den Ablauf des Ferienprojektes stört oder gefährdet, ist das Stadtjugendamt berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, die Teilnehmer*in von dem Ferienprojekt auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückzubefördern. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in diesem Fall die Aufsicht über das Kind oder die/den Jugendliche*n sicherzustellen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebetrages/Reisepreises besteht in diesem Falle nicht. Ersparte Aufwendungen oder anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

Eltern oder von ihnen Beauftragte müssen für das Stadtjugendamt während der Dauer eines Ferienprojektes erreichbar sein.

9. Datenschutz

Die für die Anmeldung der Teilnehmer*innen erhobenen personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung und Durchführung der Reise/Veranstaltung erforderlich sind werden vom Stadtjugendamt elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt und an Dritte, beispielsweise Betreiber der Unterkünfte, übermittelt, soweit dies für den Vertragszweck erforderlich ist. Die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder die der Teilnehmer*innen erfolgt unter Beachtung des europäischen und deutschen Datenschutzrechts. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Downloadbox der Ferienfreizeiten unter www.muenchen.de/ferienangebote.

Bitte beachten Sie auch die im Rahmen der Online-Anmeldung erteilten Datenschutzhinweise.

10. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.